

23

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 41/67

URTEIL

Verkündet am

9. Mai 1968
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Dr.-Ing. Hanns M [REDACTED] M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

1. H [REDACTED] V [REDACTED]-GmbH, gesetzlich vertreten durch ihre
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Herbert H [REDACTED] und Rudolf B [REDACTED],

2. H [REDACTED] H [REDACTED]- und T [REDACTED] AG, gesetzlich vertreten durch
ihren Vorstand, bestehend aus Dipl.-Ing. Herbert H [REDACTED]
und Rudolf B [REDACTED],

beide in H [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. November 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Rudolf Bü[REDACTED] und Josef B[REDACTED] waren Gesellschafter der Josef B[REDACTED] GmbH, jetzt firmierend als B[REDACTED]-Bau GmbH. An dem Stammkapital von 100.000 DM waren der Kläger mit 51.000 DM, Bü[REDACTED] mit 29.000 DM und B[REDACTED] mit 20.000 DM beteiligt. In § 8 des Gesellschaftsvertrages war bestimmt:

"Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Nichtgesellschafter zu veräußern, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern anzubieten, die im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft vorerwerbsberechtigt sind.

Macht ein Gesellschafter von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch, so geht es auf die übrigen Gesellschafter über."

- 3 -

Die genannte GmbH und ihre Gesellschafter gründeten die Kommanditgesellschaft Josef B. GmbH & Co. Die GmbH beteiligte sich daran als persönlich haftende Gesellschafterin mit 25.000 DM Einlage, der Kläger, B. und B. mit Kommanditeinlagen von 204.000 DM, 116.000 DM und 80.000 DM. In § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der KG heißt es:

"Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen gesamten Gesellschafteranteil oder einen Teil desselben an Dritte zu verkaufen, so hat er dies mindestens einen Monat vorher sämtlichen Gesellschaftern durch Einschreibebrief mitzuteilen. Den verbleibenden Gesellschaftern steht das Recht zu, den zu verkaufenden Gesellschaftsanteil bei gleichen Bedingungen selbst zu erwerben oder durch einen von sämtlichen verbleibenden Gesellschaftern zu bestimmenden Dritten aufkaufen zu lassen."

Der Kläger übertrug von seinem Geschäftsanteil an der GmbH einen Teil von 46.000 DM, B. seinen ganzen Geschäftsanteil an der GmbH auf die Beklagte zu 1, eine Tochtergesellschaft der Beklagten zu 2. Gleichzeitig übertrugen der Kläger von seiner Beteiligung an der KG einen Teil von 184.000 DM und Bücherl seine gesamte Beteiligung an der KG auf die Beklagte zu 2.

Im Zusammenhang mit diesen Übertragungen trafen der Kläger einerseits und die Beklagte zu 2, Bücherl, die Josef B. GmbH und die Josef B. GmbH & Co. KG andererseits am 21. Februar 1963 folgende Vereinbarung:



- 23
- "1. Der Firma H[REDACTED]-AG (das ist die Beklagte zu 2) stehen als neuer Gesellschafterin aus den Gesellschaftsverträgen Vorerwerbsrechte bei einem evtl. Verkauf von Gesellschafteranteilen oder Teilen derselben durch Herrn Josef B[REDACTED] zu. Die Firma H[REDACTED]-AG tritt hiermit diese Rechte an Herrn Dipl.-Ing. Hanns M[REDACTED] (das ist der Kläger) ab, bzw. verpflichtet sie sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß Herr M[REDACTED] die Anteile Josef B[REDACTED] allein erwirbt.
 2. Alle evtl. Ansprüche, die Herrn Dipl.-Ing. Hanns M[REDACTED], Herrn Rudolf B[REDACTED] oder den Firmen Josef B[REDACTED] GmbH oder Josef B[REDACTED] GmbH & Co. KG, und zwar gleich welcher Art gegen Herrn Josef B[REDACTED] zustehen, werden hiermit an Herrn Dipl.-Ing. Hanns M[REDACTED] abgetreten. Herr Dipl.-Ing. Hanns M[REDACTED] soll hierdurch bei der evtl. Abgabe von Anteilen des Herrn Josef B[REDACTED] die Möglichkeit zur Aufrechnung erhalten.
 3. Die Firma H[REDACTED]-AG verpflichtet sich hiermit im Falle einer entsprechenden Gesellschaftersitzung der Firma Josef B[REDACTED] GmbH und Firma Josef B[REDACTED] GmbH & Co. KG im Sinne der vorstehenden Vereinbarung in Ziff. 1.) und 2.) zu stimmen."

Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1963 übertrugen die Beklagte zu 1 ihre Geschäftsanteile an der GmbH und die Beklagte zu 2 ihren Kommanditanteil

an der KG auf die E.He [REDACTED] Industriebau KG, die von der Beklagten zu 2 zu 100 Prozent beherrscht wird.

Im Mai 1964 erwarben die Beklagte zu 1 den GmbH-Anteil des B [REDACTED] und die Beklagte zu 2 dessen KG-Anteil. Auch diese Anteile wurden anschließend auf die E. He [REDACTED] Industriebau KG übertragen.

In einer Gesellschafterversammlung der GmbH wurde die Übertragung der Geschäftsanteile auf die E. He [REDACTED] Industriebau KG gegen die Stimmen des Klägers genehmigt.

Der Kläger hält seine Rechte aus § 8 des Gesellschaftsvertrages der GmbH, § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der KG und der Vereinbarung vom 21. Februar 1963 für verletzt. Er hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die auf die E. He [REDACTED] Industriebau KG übertragenen GmbH-Anteile auf ihn zu übertragen, und zwar den Anteil von 46.000 DM gegen Zahlung von 11.500 DM zuzüglich Notariats- und Registerkosten, den Anteil von 29.000 DM gegen Zahlung von 7.250 DM zuzüglich Notariats- und Registerkosten, den Anteil von 20.000 DM unentgeltlich, jedoch gegen Zahlung von Notariats- und Registerkosten, ferner, den von B [REDACTED] stammenden KG-Anteil unentgeltlich, jedoch gegen Zahlung von Notariats- und Registerkosten, auf ihn zu übertragen. Hilfsweise hat der Kläger Schadenersatzbeträge verlangt und deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszug hat der Kläger den weiteren Hilfsantrag gestellt, die Beklagten zur Übertragung der beiden zunächst genannten GmbH-Anteile ge-

gen Zahlung der vollen Kapitalbeträge (statt 11.500 DM und 7.250 DM) zuzüglich Notariats- und Registerkosten zu verurteilen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine früheren Anträge weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gesellschaftsverträge und die Vereinbarung vom 21. Februar 1963 dem Kläger in hinreichend bestimmter Weise Vorerwerbsrechte gewähren. Jedenfalls kann der Kläger aus anderen Gründen weder die Übertragung der von ihm verlangten Anteile fordern noch Schadensersatz dafür, daß ihm die Anteile nicht übertragen worden sind.

I. Das Berufungsgericht hat die Klage bezüglich der vom Kläger und von Bü[REDACTED] stammenden GmbH-Geschäftsanteile u.a. deshalb abgewiesen, weil der Kläger nach seinem bisherigen Verhalten gar nicht bereit gewesen sei, diese Anteile zu denselben Bedingungen zu übernehmen, unter denen sie auf die E. He[REDACTED] Industriebau KG übertragen wurden. Die Übertragung der GmbH-Anteile und die Übertragung des entsprechenden Kommanditanteils hätten in so engem Zusammenhang gestanden, daß die eine nicht ohne die andere vorgenommen worden wäre. Infolgedessen hätte der Kläger ein etwa bestehendes Vorerwerbsrecht nur für die Anteile an beiden Gesellschaften, nicht aber allein für die beiden Geschäftsanteile an der GmbH, ausüben können.

Die Revision meint, ob ein Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht hinsichtlich beider Gesellschaften oder nur hinsichtlich einer ausübe, müsse seiner wirtschaftlichen Entschließungsfreiheit überlassen bleiben. Wenn er etwa aus Gründen finanzieller Art nicht in der Lage sei, die Anteile an beiden Gesellschaften zugleich zu erwerben, so müsse es ihm doch gestattet sein, das Vorerwerbsrecht hinsichtlich der GmbH-Anteile auszuüben, um damit seinen Einfluß auch innerhalb der KG zu verstärken. Demgegenüber sei es rechtlich belanglos, ob die Übertragung der Anteile an beiden Gesellschaften für die Beklagten in engem Zusammenhang gestanden hätten.

Diese Erwägungen verkennen die vom Berufungsgericht gegebene Begründung. Das Berufungsgericht hat die Übertragungsvereinbarungen dahin ausgelegt, daß sie in ihrem Bestand voneinander abhängig sein sollten. Die Anteile an beiden Gesellschaften hätten ein einheitliches Schicksal haben sollen. Diese Auslegung ist möglich und muß von der Revision hingenommen werden.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die von Best stammenden Gesellschaftsanteile.

a) Die Vereinbarung vom 21. Februar 1963 im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile durch die Beklagten gibt ihm einen solchen Anspruch nicht.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Nach Nr. 1 dieser Vereinbarung seien die Vertragsschließenden davon ausgegangen, daß der Beklagten zu 2. auf Grund der Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen ein Vor-

erwerbsrecht an den Gesellschaftsanteilen des B. zu-
stehe. Dieses Vorerwerbsrecht sei an den Kläger
abgetreten worden. Ob diese Abtretung wirksam sei,
könne dahingestellt bleiben. Das Vorerwerbsrecht ha-
be jedenfalls nur für den Fall des Verkaufs an Drit-
te bestanden. Ein Verkauf an Dritte habe jedoch nicht
stattgefunden. Vielmehr habe B. an die beiden Be-
klagten, die an den Gesellschaften bereits beteiligt
waren, verkauft. Die Verpflichtung der Beklagten zu 2.,
diejenigen Maßnahmen zu treffen, damit der Kläger die
Anteile B.'s allein erwerben könne, sei dahin zu ver-
stehen, daß die Beklagte zu 2. auf die Ausübung des
ihr zustehenden Vorerwerbsrechts verzichten werde.
Nr. 3 der Vereinbarung bedeute, daß die Beklagte zu 2.
der Veräußerung an Dritterwerber nicht zustimmen und
dadurch gegebenenfalls den Alleinerwerb durch den Klä-
ger sichern werde. Dieser Fall sei aber nicht einge-
treten, weil Best an Mitgesellschafterinnen veräußert
habe.

Die Revision meint, der Schlußsatz von Nr. 1 der
Vereinbarung enthalte eine selbständige Verpflichtung,
dem Kläger den Erwerb der Anteile von B. zu ermög-
lichen, die nicht davon abhängig sei, daß B. an Drit-
te veräußern wollte. Das Berufungsgericht habe es un-
terlassen, den Sinn und Zweck der Vereinbarung, wie
er sich aus dem gesamten Vertragstext ergebe, zur Aus-
legung heranzuziehen. Daraus ergebe sich, daß der Klä-
ger in jedem Fall in erster Linie erwerbsberechtigt sein
sollte, wenn Best seine Anteile, gleichgültig an wen,
veräußern sollte. Insbesondere spreche dafür Nr. 2 der
Vereinbarung, die das Berufungsgericht übersehen habe.
Hätte die Beklagte zu 2. das Recht behalten sollen,

die Anteile B. von diesem direkt zu erwerben, so wäre diese Regelung sinnlos gewesen. Auch die in Nr. 3 enthaltene Stimmrechtsbindung spreche dafür, daß die Beklagte zu 2. in jedem Falle bei einer Veräußerung der Anteile B. zugunsten des Klägers zurücktreten sollte.

Die Revision versucht damit, unzulässigerweise ihre Auffassung von der Vereinbarung vom 21. Februar 1963 an die Stelle der Auslegung des Berufungsgerichts zu setzen. Nr. 2 der Vereinbarung hatte auch dann einen Sinn, wenn man die Auslegung des Berufungsgerichts zugrundelegt. Dann gab die Klausel dem Kläger eine Aufrechnungsmöglichkeit für den Fall, daß B. an einen Dritten veräußerte und der Kläger von seinem ursprünglichen oder dem durch die Vereinbarung abgetretenen Vorerwerbsrecht Gebrauch machte. Es ist nichts dafür hervorgetreten, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung der Vereinbarung die Nr. 2 übersehen hätte. Allein daraus, daß Nr. 2 nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann das nicht entnommen werden. Das Berufungsgericht hat lediglich nicht die Schlüsse gezogen, die die Revision gezogen sehen möchte.

b) Die Weiterübertragung der von B. [REDACTED] stammenden Gesellschaftsanteile an die E. He. [REDACTED] Industriebau KG gab dem Kläger ebenfalls nicht die mit der Klage verfolgten Ansprüche.

Das Berufungsgericht hat die Klage insoweit mit der von ihm auch in Bezug auf die vom Kläger und BÜ stammenden GmbH-Anteile in den Vordergrund gestellten Erwägung abgewiesen, es handele sich nicht um die Veräußerung an einen Dritten. Allerdings sei die E. He

Industriebau KG dem Wortlaut der beiden Gesellschaftsverträge nach Nichtgesellschafterin oder Dritte. Sie sei mit den Beklagten nicht personengleich, sondern eine selbständige Handelsgesellschaft. Jedoch sei sie unstreitig eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Beklagten zu 2. und von dieser rechtlich und wirtschaftlich völlig abhängig. Deshalb könne die Übertragung der Anteile nicht als eine solche an einen Nichtgesellschafter oder Dritten angesehen werden. Allerdings könne dies dem Wortlaut der Vertragsbestimmungen nicht unmittelbar entnommen werden. Evident hätten die Gründer der Gesellschaften aber nicht daran gedacht, daß einmal eine Konzerngesellschaft an den Gesellschaften beteiligt sein und die Frage auftauchen könnte, ob die Verlagerung der Beteiligung innerhalb des Konzerns auf andere Konzernglieder zulässig und wie sie zu behandeln sei. An der Gründung der GmbH seien nur natürliche Personen beteiligt gewesen, die zusammen mit der GmbH die KG gegründet hätten. Da die Beteiligten nicht an die Möglichkeit gedacht hätten, daß einmal eine Konzerngesellschaft beteiligt sein könnte, enthielten die Vertragsbestimmungen insofern eine Lücke. Diese Lücke sei im Wege ergänzender Auslegung nach § 157 BGB zu schließen. Die ergänzende Auslegung ergebe, daß die Verlagerung der Beteiligungen innerhalb des Konzerns keine Veräußerung an Nichtgesellschafter oder Dritte sei.

Es kann offen bleiben, ob dieser Begründung gefolgt werden kann. Jedenfalls kann der Kläger nicht verlangen, daß ihm die Gesellschaftsanteile unentgeltlich übertragen werden. Dabei kann unentschieden bleiben, ob eine unentgeltliche Anteilsübertragung überhaupt den Vorer-

werbsfall auslöst. Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Kläger über das Vorerwerbsrecht in den Genuß von Vorteilen gelangen kann, die sich aus der Zugehörigkeit von Veräußerer und Erwerber zu einem und demselben Konzern ergeben und dem Erwerber offenbar in der Annahme zugbilligt worden sind, durch eine Veräußerung unter Konzerngliedern werde ein Vorerwerbsfall nicht begründet.

III. Die vom Kläger hilfsweise geltend gemachten Schadenersatzansprüche in Gold sind nicht substantiiert und deshalb unbegründet. Jedenfalls kann der Kläger nicht deshalb Schadenersatz verlangen, weil ihm der Vorerwerb nicht ermöglicht worden ist, auf den er zumindest zu den von ihm verlangten Bedingungen keinen Anspruch hatte.

Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke Dr. Schulze Stimpol